



**Anordnung über die Gewährung von Stipendien
an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik**

- Stipendienordnung -

vom 4. Juli 1968 (GBl. II Nr. 72 S. 527)

Zur Sicherung des Studiums durch eine nach sozialen Gesichtspunkten und nach dem Leistungsprinzip gestaltete Stipendiengewährung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) Direktstudenten an den Universitäten und Hochschulen (im folgenden Hochschulen genannt) und den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland studieren
- c) Schüler an Einrichtungen zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium
- d) ausländische Staatsbürger oder Staatenlose, denen die Deutsche Demokratische Republik gewährt oder die ihren ständigen Wohnsitz Asylrecht in der Deutschen Demokratischen Republik haben
- e) ausländische Staatsbürger oder Staatenlose, deren Eltern oder Ehegatten langfristige Arbeitsverträge mit Betrieben, staatlichen Dienststellen oder Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen haben.

Voraussetzungen für die Stipendiengewährung

§ 2

(1) Stipendien werden entsprechend Artikel 26 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 (GBl. II S. 199) nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistungen gewährt.

(2) Es ist das, staatsbürgerliche Recht und die staatsbürgerliche Pflicht der Studenten, in Wahrnehmung ihrer eigenen hohen Verantwortung für ihre Bildung und Erziehung an der Gestaltung des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses, der Forschungstätigkeit und des gesellschaftlichen Lebens an den Hoch- und Fachschulen aktiv mitzuwirken. Deshalb sind hohe fachliche und gesellschaftliche Leistungen durch bewußte Studiendisziplin sowie schöpferische Betätigung im wissenschaftlich-produktiven Studium der Maßstab für die Gewährung eines Stipendiums.

(3) Das Stipendium und die Zuschläge werden nur solange gewährt., wie der Student die Anforderungen, die zum Erhalt des Stipendiums und der Zuschläge führten, erfüllt.

§ 3

(1) Stipendium wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten des Studenten und von der Anzahl der insgesamt von den Eltern bzw. dem Studenten zu versorgenden Kinder gewährt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens des letzten Kalenderjahres.

(2) Als zu versorgende Kinder im Sinne dieser Anordnung gelten

- a) Kinder im Vorschulalter
- b) Schüler von Oberschulen
- c) Lehrlinge
- d) Direktstudenten der Hoch- und Fachschulen.



(3) Einkommen des Studenten aus nichteigener Arbeit (Renten aus der zusätzlichen Altersversorgung, Mieten, Pachten u. a.) wird zu dem Einkommen hinzugezogen, das Grundlage für die Stipendienberechnung ist. Invaliden- und Unfallrenten der Studenten sind dem Einkommen nicht zuzurechnen.

§ 4

Grundstipendium lediger Studenten

(1) Das Grundstipendium beträgt für ledige Studenten monatlich

a) bei einem Bruttoeinkommen der Eltern

bis 1000 M an Hochschulen 190 M, an Fachschulen 160 M

von 1001-1200 M an Hochschulen 170 M, an Fachschulen 140 M

von 1201-1400 M an Hochschulen 140 M, an Fachschulen 110 M

von 1401-1500 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M

b) bei vier und mehr von den Eltern insgesamt zu versorgenden Kindern und einem Bruttoeinkommen der Eltern

von 1501-1800 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M

von 1801-2 000 M an Hochschulen 90 M, an Fachschulen 60 M.

(2) Sind beide Elternteile des Studenten berufstätig bzw. ist ein Elternteil berufstätig und der andere erwerbsunfähig im Sinne der geltenden Bestimmungen oder Rentner, wird das der Berechnung zugrunde liegende Bruttoeinkommen um 300 M niedriger angesetzt.

(3) Bei Teilbeschäftigung eines Elternteiles findet Abs. 2 Anwendung wenn dieser Elternteil mehr als 300 M Einkommen hat. Beträgt das Einkommen dieses Elternteiles weniger als 300 M, wird es bei der Berechnung des Stipendiums nicht berücksichtigt.

(4) Ist ein Elternteil als mithelfendes Familienmitglied tätig, so kann bei genauem Nachweis des Umfangs der Tätigkeit durch das zuständige Staats- bzw. Wirtschaftsorgan Abs. 2 Anwendung finden.

(5) Studenten, deren Eltern geschieden bzw. nicht verheiratet sind, erhalten auf der Grundlage des Einkommens des Elternteiles, zu dessen Haushalt sie gehören, und des Unterhaltsbeitrages des anderen Elternteiles Stipendium. Bei Wiederverheiratung des geschiedenen Elternteiles, zu dessen Haushalt die Studenten gehören, werden die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder bei der Berechnung des Stipendiums Geschwistern gleichgestellt. Das Einkommen des Ehegatten des Elternteils, zu dessen Haushalt die Studenten gehören, wird bei der Berechnung des Stipendiums nicht berücksichtigt.

(6) Studenten, die Halbwaisen sind, erhalten Stipendium auf der Grundlage des Einkommens des lebenden Elternteiles, unabhängig davon, ob dieser Elternteil verheiratet ist oder nicht. Ist der Elternteil verheiratet, findet Abs. 5 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 5

Grundstipendium verheirateter Studenten

Das Grundstipendium verheirateter Studenten wird nach dem Einkommen des Ehegatten berechnet. Für die Berechnung des Stipendiums § 4 Abs. 1.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Ein Grundstipendium von 190 M bzw. 160 M erhalten unabhängig vom Bruttoeinkommen der Eltern

a) Studenten, die als Soldaten auf Zeit gedient haben

b) Studenten, die vor dem Studium mindestens 5 Jahre beruflich tätig waren (ausschließlich der Lehrzeit). Der Dienst in den bewaffneten Organen wird der beruflichen Tätigkeit gleichgesetzt



- c) Kämpfer gegen den Faschismus bzw. Verfolgte des Faschismus und deren Kinder
- d) Vollwaisen
- e) geschiedene Studenten, deren geschiedener Ehepartner nicht unterhaltspflichtig ist
- f) alleinstehende Studenten mit Kind.

(2) Schüler an Einrichtungen zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium werden bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Fachschulen gleichgestellt. Die Stipendiensätze sind gemäß § 4 zu errechnen.

(3) An Studenten, die ein Sonderstipendium auf der Grundlage der

- a) Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. S.611)
- b) Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines "Wilhelm-Pieck-Stipendiums" an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23)
- c) Anordnung vom 10. Juni 1959 über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 619)

erhalten, können Zuschläge gemäß §§ 9, 11 und 12 gezahlt werden.

Stipendien für Forschungsstudenten

§ 7

(1) Studenten im Forschungsstudium erhalten unabhängig vom Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten ein monatliches Stipendium im

- 1. Jahr des Forschungsstudiums von 300 M
- 2. Jahr des Forschungsstudiums von 350 M
- 3. Jahr des Forschungsstudiums von 400 M

(2) Forschungsstudenten können Zuschläge gemäß §§ 9, 11 und 12 erhalten.

(3) Sonderstipendiaten gemäß § 6 Abs. 3, die ein Forschungsstudium aufnehmen und deren Stipendien niedriger als die im Abs. 1 genannten Stipendiensätze sind, erhalten ein Stipendium nach den im Abs. 1 genannten Sätzen.

(4) Forschungsstudenten, die das Forschungsstudium um mindestens 6 Monate und mit einer mindestens mit "gut" bewerteten Abschlußarbeit, vorzeitig abschließen, können eine Prämie in Höhe von 25 Prozent der bis zum termingemäßen Abschluß des Studiums zu zahlenden Stipendien erhalten. Die Prämie darf 1200 M nicht überschreiten.

(5) In die Stipendiensätze gemäß Abs. 1 sind die Lohnzuschläge gemäß § 1 Abs. 2 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) eingearbeitet.

§ 8

Stipendien für Studenten der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland

(1) Studenten der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Studium, in das Ausland delegiert wurden, erhalten ein Valutastipendium entsprechend den mit dem Gastland vertraglich festgelegten Vereinbarungen. Zu den im Ausland gezahlten Stipendien können Leistungsstipendien in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den im § 10 vorgesehenen Leistungsstipendien für Studenten in der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden.

(2) Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit zusätzlich zum Stipendium vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einmal jährlich eine Bücher- und Bekleidungshilfe bis zu einer Höhe von 300 Mark der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt werden. Zur Gewährung dieser Beihilfen an die in das Ausland delegierter. Studenten stehen der jeweiligen Delegation 1 Prozent der Gesamtstipendiumsumme zur Verfügung

(3) Für die Gewährung des Valutastipendiums haben die Eltern bzw. der Ehegatte des Studenten Einzahlungen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu leisten. Die monatliche Höhe



entspricht der Differenz zwischen einem Stipendium in Höhe von 180 Mark der Deutschen Demokratischen Republik und dem Stipendium gemäß §§ 4 und 5, das der betreffende Student beim Studium in der Deutschen Demokratischen Republik unter gleichen Einkommensverhältnissen der Eltern bzw. des Ehegatten erhalten würde.

(4) Bei Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik während des Auslandsstudiums wird das Stipendium in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gewährt. Die Eltern bzw. der Ehegatte sind während dieser Zeit von der Zahlung der genannten Beträge gemäß Abs. 3 befreit.

§ 9

Sozialzuschläge zum Stipendium

Studenten in Familien mit 4 oder mehr von den Eltern zu versorgenden Kindern erhalten zum Grundstipendium gemäß § 4 einen monatlichen Sozialzuschlag nach folgender Staffelung:

Bruttoeinkommen	4 Kinder	5 Kinder	6 und mehr Kinder
- 500 M	40 M	40 M	40 M
501- 600 M	30 M	40 M	40 M
601- 700 M	20 M	30 M	40 M
701- 800 M	10 M	20 M	30 M
801-1500 M	10 M	10 M	20 M
1501-2000 M -	-	-	10 M

§ 10

Leistungsstipendium

(1) Studenten mit sehr guten Leistungen, hoher gesellschaftlicher Aktivität und vorbildlichem politisch-moralischem Verhalten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsstipendien erhalten.

(2) Es können vergeben werden

a) im 2. Studienjahr an Hochschulen und ab 2. Studienjahr an Fachschulen

Prozent der Studenten	monatlich im Direktstudium
10	80 M
10	60 M
20	40 M

b) ab 3. Studienjahr an Hochschulen

Prozent der Studenten	monatlich im Direktstudium
10	80 M
15	60 M
25	40 M

(3) Die Leistungsstipendien sind jährlich zu beantragen. Vorschlagsberechtigt sind die Hoch- und Fachschullehrer sowie die Leitungen der Freien Deutschen Jugend.

§ 11

Zusatzstipendium

Ein Zusatzstipendium von monatlich 80 M erhalten:

a) Studenten der Hoch- und Fachschulen, auf die die Bestimmungen der §§ 9 und 19 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung vom 24. November 1966 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee - Förderungsverordnung - (GBl. II S. 95) zutreffen.



- b) Studenten der Hoch- und Fachschulen, die vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre berufstätig waren (ausschließlich der Lehrzeit) und denen eine staatliche Auszeichnung bzw. die Artur-Becker-Medaille oder die Fritz-Heckert-Medaille verliehen wurde. Der Dienst in den bewaffneten Organen wird der Berufstätigkeit gleichgesetzt.

§ 12

Ortszuschlag

(1) Studenten, die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, studieren, erhalten zum Grundstipendium einen Zuschlag von 15 M.

(2) Die Studenten, die einen Studienabschnitt von mindestens einem Monat an einer in Berlin gelegenen Hoch- oder Fachschule absolvieren, erhalten für die Dauer des Studiums in Berlin den Zuschlag gemäß Abs. 1.

Verfahren zur Gewährung bzw. zum Entzug des Stipendiums und der Zuschläge

§ 13

(1) Die Leiter der Hoch- und Fachschulen sind für die Einhaltung der Stipendienordnung verantwortlich. Die Direktoren der Sektionen, ihnen gleichgestellte Leiter an den Hochschulen und die zuständigen stellvertretenden Direktoren der Fachschulen entscheiden über die Vergabe der Stipendien im Rahmen des Stipendienfonds.

(2) Die Direktoren der Sektionen, ihnen gleichgestellte Leiter und die zuständigen stellvertretenden Direktoren der Fachschulen bilden Kommissionen für Stipendienfragen. Den Kommissionen gehören Angehörige der Sektionen, Fachschullehrer sowie Vertreter der Freien Deutschen Jugend und anderer gesellschaftlicher Organisationen an. Entsprechend der Größe der Einrichtung können mehrere Kommissionen gebildet werden.

(3) Zu den Aufgaben der Kommission für Stipendienfragen gehört:

- a) die Analyse der Wirksamkeit der angewandten Stimuli in Erziehung und Ausbildung
- b) die Beratung des Leiters bei der Anwendung der Stipendienordnung zur Anerkennung besonderer Leistungen der Studenten
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Gewährung von Leistungsstipendien oder Sonderstipendien
- d) die Beratung und Unterbreitung von Empfehlungen zur Kürzung bzw. zum Entzug des Stipendiums gemäß § 2 Abs. 3.

(4) Über die Vergabe bzw. den Entzug von Stipendien und Zuschlägen entscheiden die Direktoren der Sektionen, ihnen gleichgestellte Leiter und die zuständigen stellvertretenden Direktoren der Fachschulen auf der Grundlage der Empfehlungen gemäß Abs. 3 in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend.

(5) Über die Vergabe bzw. den Entzug von Stipendien und Zuschlägen für Studenten der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland entscheidet im 1. Studienjahr die Einrichtung, an der die Vorbereitung auf das Auslandsstudium erfolgte. In den folgenden Studienjahren entscheidet der Leiter der Studienabteilung bei der diplomatischen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den entsprechenden gesellschaftlichen Organisationen.

(6) Über Einsprüche gegen Entscheidungen gemäß Abs. 4 entscheiden die Rektoren der Hochschulen bzw. die Direktoren der Fachschulen endgültig. Über Einsprüche gegen Entscheidungen gemäß Abs. 5 entscheidet das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen endgültig.

§ 14

(1) Die für die Gewährung von Stipendien erforderlichen Unterlagen sind den Hoch- und Fachschulen von den Studenten jährlich einzureichen. Die Festsetzung der Stipendienhöhe gilt grundsätzlich für den Zeitraum eines Studienjahres (1. September bis 31. August).



(2) Die Stipendienzahlung beginnt mit dem Tage der tatsächlichen Studienaufnahme werden Grund- und Zusatzstipendien zu einem späteren Zeitpunkt beantragt so beginnt die Zahlung in dem der Beantragung folgendem Monat.

(3) Die Stipendienzahlung endet mit dem Tage der Exmatrikulation als Direktstudent, spätestens am 31. August bzw. 28. Februar des planmäßigen letzten Studienseesters. Über eine Verlängerung der Stipendienzahlung entscheiden die nach § 1.3 Abs. 1 für die Vergabe der Stipendien verantwortlichen Leiter auf Vorschlag der Kommission für Stipendienfragen. im Rahmen des Stipendienfonds.

§ 15

Sonderfonds

(1) Jeder Bildungseinrichtung steht 1 Prozent der Gesamtstipendiensumme des Haushaltsjahres als Sonderfonds zur Verfügung.

(2) Die Aufteilung und Verwendung des Sonderfonds wird durch den Leiter der Bildungseinrichtung gemeinsam mit der FDJ-Leitung vorgenommen.

(3) Der Sonderfonds dient der Stimulierung vorbildlicher Leistungen im Prozeß der Erziehung und Ausbildung. Die Verwendung erfolgt insbesondere:

a) zur Auszeichnung von Kollektiven

- als "Sozialistisches Studentenkollektiv"
- für vorbildliche Ergebnisse im wissenschaftlich-produktiven Studium
- für besondere gesellschaftliche Aktivität im politischen, kulturellen und sportlichen Leben

b) zur Gewährung von Einzelprämien

- für hervorragende Erfüllung der Studienverpflichtungen
- für hervorragenden gesellschaftlichen Einsatz
- für wesentliche Leistungssteigerungen

c) zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens an der Bildungseinrichtung d) für soziale Beihilfen.

§ 16

Sozialversicherung

(1) Alle Studenten sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge werden im Staatshaushalt bereitgestellt.

(2) Die Sozialversicherung für die Studenten ist durch die Verordnung vom 15. März. 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. I S. 126) geregelt. Im übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sinngemäß anzuwenden.

(3) Erkrankte Studenten erhalten Stipendien und Zuschläge nach folgenden Grundsätzen:

a) in der 1. bis zur 6. Woche werden bei ärztlich bescheinigter Krankheit Stipendien und Zuschläge in voller Höhe, für die 7. bis 26. Woche in Höhe von 50 Prozent und für die 27. bis 52. Woche in Höhe von 25 Prozent gezahlt.

b) für die Zeit stationärer Behandlung werden Stipendien und Zuschläge in der 1. bis zur 6. Woche in Höhe von 50 Prozent und für die 7. bis 26. Woche in Höhe von 25 Prozent gezahlt.

(4) Wird der Student in eine Tuberkulose-Heilstätte eingewiesen, so werden Stipendien und Zuschläge in der 1. bis zur 6. Woche in voller Höhe und für die 7. Woche bis zur Entlassung in Höhe von 50 Prozent gezahlt.

(5) Erleidet ein Student während der Studienzeit in Erfüllung der Verpflichtungen des Studiums einen Unfall, werden Stipendien und Zuschläge in der 1. bis 26. Woche in voller Höhe gezahlt. Befindet sich der Student in dieser Zeit in stationärer Behandlung, werden 50 Prozent gezahlt.



§ 17

Unfallversicherung

Alle Studenten der Hoch- und Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach den Festlegungen des Ministers der Finanzen.

§ 18

Übergangsbestimmung

Wird bei Inkrafttreten dieser Anordnung bei Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung die Höhe des bisher gezahlten Stipendiums nicht erreicht, so kann das bisherige Stipendium bis zur Beendigung des Studiums weitergezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn im weiteren Studienablauf Änderungen in den Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums eintreten, die auch nach den bis zum 31. Juli 1968 geltenden Bestimmungen zu einer Änderung der Höhe des Stipendiums geführt hätten.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Für Studenten der Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik erlassen die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe eigene Stipendienbestimmungen nach den Grundsätzen dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen an Schüler medizinischer Schulen ein Stipendium nach den Sätzen der Fachschulen gewähren, wenn

- a) die Ausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf erfolgt, der in der Systematik der Ausbildungsberufe nicht geführt wird und
- b) diese Ausbildung länger als 26 Wochen dauert.

(3) Studenten an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen werden bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Hochschulen gleichgestellt. Die Stipendiansätze sind gemäß § 4 zu errechnen.

(4) Ausländische Studenten gemäß § 1 Buchstabe d und e werden bei der Gewährung von Stipendien den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt.

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 17. Dezember 1962 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienordnung - (GBl. II S. 834)
- b) die Anordnung vom 3. Mai 1967 zur Verordnung vom 6. Dezember 1962 über die Regelung des Stipendienwesens (GBl. II S. 254).